

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen

Bechtle AG

Bechtle Platz 1
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart
unter HRB 108581

(nachfolgend "**Organträgerin**" genannt)

und

Bechtle Additive Manufacturing Deutschland GmbH, Neckarsulm

Bechtle Platz 1
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart
unter HRB 726798

(nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt)

Vorbemerkungen

Einzigste Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 726798 eingetragenen Bechtle Additive Manufacturing Deutschland GmbH mit Sitz in Neckarsulm, ist die Bechtle AG mit Sitz in Neckarsulm.

§ 1 Leitung

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin ist durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem ausdrücklich Beauftragten berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Weisungen bedürfen der Schriftform (einschließlich Brief, Fax und E-Mail). Eine Weisung, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden.
- (3) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.
- (4) Der Geschäftsführung der Organgesellschaft abliegen weiterhin die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft. Die rechtliche Selbständigkeit der Vertragsparteien bleibt unberührt.

§ 2 Auskunftsrecht

- (1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführungsorgane der Organgesellschaft sind verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte ist die Organgesellschaft verpflichtet, der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung und über alle wesentliche Geschäftsvorfälle zu berichten.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um einen etwaigen Teilbetrag des Jahresüberschusses, der nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausgeschüttet werden darf.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind analog anzuwenden.

§ 4 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

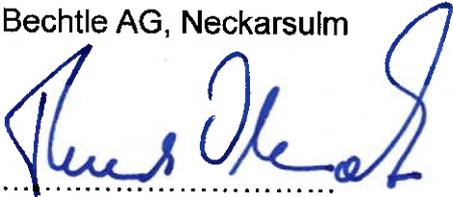
- (1) Der Vertrag wird bezüglich §§ 1 und 2 mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt im Übrigen rückwirkend ab dem 1. Januar 2024.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organshaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe der Gesamtstückzahl, was zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach dem jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
 - b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin;
 - c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

§ 6 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

Neckarsulm, den 07. März .2024

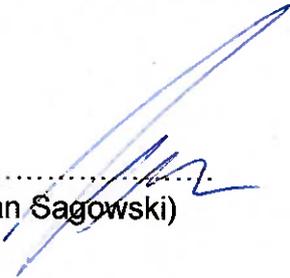
Bechtle AG, Neckarsulm



.....
(Dr. Thomas Olemotz)

Gaildorf, den 07. März 2024

Bechtle Additive Manufacturing Deutschland GmbH, Neckarsulm



.....
(Stefan Sagowski)